

Verschärfter Hygieneplan (Langversion) für das Stiftische Gymnasium während der COVID-19-Pandemie-Lage (Version 17; gültig ab 10.01.2022)

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, während der Dauer der COVID-19-Lage einen besonderen Hygieneplan aufzustellen, der dem Schutz aller Personen dient, die sich in der Schule aufhalten. Diesem Zweck dient das vorliegende Schreiben.

Hinweis: Die Regeln sind auch in einer Kurzversion als Merkblatt erhältlich.

1. Allgemeines

Ziel der schulischen Hygienemaßnahmen ist es, die Gefahr einer Aussetzung mit dem Coronavirus insgesamt oder zumindest die Virenzahl im Falle eines Kontakts mit dem Virus zu reduzieren.

Der Hygieneplan des Stiftischen Gymnasiums basiert u. a. auf der CoronaBetrVO des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung sowie der CoronaSchVO (soweit für den Schulbereich relevant), den jeweils aktuellen Schulmails des Schulministeriums mit den jeweiligen Anlagen bzw. weiterführenden Informationen sowie den vorangegangenen Corona-Mails des Schulministeriums und weiteren Verordnungen, wozu auch aktuelle Allgemeinverfügungen des MAGS NRW, des Kreises Düren und der Stadt Düren gehören.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten **Maßnahmen und Regeln** sind am Stiftischen Gymnasium bis auf Weiteres **verpflichtend** einzuhalten.

2. Maskenpflicht

Für den Schulbereich gilt grundsätzlich eine **Maskenpflicht für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände innerhalb von Gebäuden**. Dabei muss eine medizinische Maske (OP-Maske) getragen werden.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske gelten gemäß § 2 CoronaBetrVO

„1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,

2. soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 und insbesondere im Bereich der Primarstufe aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; in diesen Fällen ist ersatzweise eine Alltagsmaske (textile Mund-Nasen-Bedeckung einschließlich Schals, Tücher oder ähnliches) zu tragen,

3. für Schülerinnen und Schüler, während der Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, wenn sie dabei nicht auf ihren

Sitzplätzen sitzen oder sich innerhalb derselben Bezugsgruppe in anderen Räumen (zum Beispiel in Schulmensen) aufhalten,

4. für immunisierte Lehrkräfte, immunisierte Betreuungskräfte und sonstiges immunisiertes Personal im Unterrichtsraum sowie bei Konferenzen und Besprechungen ohne Beteiligung von externen Personen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen eingehalten wird,

5. während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),

6. wenn die verantwortliche Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise festgestellt hat, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten; in diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden,

7. bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist,

8. für Kinder unter sechs Jahren im Fall des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW,

9. bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen,

10. wenn sich nur immunisierte Beschäftigte (insbesondere Lehr- und Betreuungskräfte, Sekretariatspersonal, Hausmeister) sowie Dritte (insbesondere Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker) in einem Raum befinden und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird,

11. im Rahmen außerschulischer Nutzungen der Schulgebäude, wenn die Regelungen der Coronaschutzverordnung für die konkreten Nutzungen oder Veranstaltungen eine Ausnahme von der Maskenpflicht vorsehen,

12. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person.“

Die **persönliche Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist von den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern selber zu besorgen**. Wir empfehlen auch das Mitführen einer Reserve-Maske. Lediglich in Ausnahmefällen stehen als Reserve im Sekretariat Masken in begrenztem Umfang zur Verfügung. Wegen der großen Nachfrage wird eine Schutzgebühr von 0,50 € erhoben.

Bei **unsachgemäßen Gebrauch** können Masken eine kontraproduktive Wirkung haben. Daher sollten bei der **Benutzung von Masken** die folgenden Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beachtet werden:

- Auch mit Maske sollte da, wo es möglich ist, der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des Mund-Nase-Schutzes, aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.

3. Verpflichtende Coronaselbsttests

Hierzu wird auszugsweise aus § 3 der CoronaBetrVO in der ab dem 10.01.2022 geltenden Fassung zitiert:

„(1) Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt. § 2 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten ausnahmsweise nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, für die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter festgestellt hat, dass ihre oder seine Teilnahme am Unterricht beziehungsweise sonstigen Bildungsangeboten in Präsenz zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten erforderlich ist.

[...]

(4) Für alle nicht immunisierten, in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung mit grundsätzlich mindestens 48 Stunden Abstand oder für Schülerinnen und Schüler ersatzweise zwei PCR-Pooltests durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler Unterricht nur an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt. Den getesteten Personen ist auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auszustellen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest oder PCR-Pooltest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung hin.

(5) Die Ergebnisse der nach Absatz 3 in der Schule durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise beziehungsweise Versicherungen der Eltern werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem

Gesundheitsamt. Im Rahmen der Verfahren der PCR-Pooltestungen sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen an die testenden Labore zu übermitteln; die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Ergebnisse an die Betroffenen, an die jeweilige Schule und positive Einzel-PCR-Ergebnisse an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

(6) Um angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden und so zur Sicherstellung von Präsenzunterricht beizutragen, dürfen abweichend von Absatz 1 ab dem 10. Januar 2022 zunächst am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen auch immunisierte Personen nur teilnehmen, wenn sie nach Maßgabe der folgenden Sätze mit einem negativen Testergebnis an Testungen teilgenommen haben. Immunisierte Schülerinnen und Schüler nehmen an den nach Absatz 4 angesetzten Schultestungen für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie nicht einen Testnachweis gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorlegen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 gilt entsprechend. Immunisierte Beschäftigte führen anlässlich der nach Absatz 4 angesetzten Schultestungen Selbsttests in Eigenverantwortung auch außerhalb der Schule vor Betreten des Schulgebäudes durch, sofern sie nicht einen Testnachweis entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorlegen [...].“

Die schulischen Coronatests finden am Stiftischen Gymnasium weiterhin für alle Jahrgangsstufen grundsätzlich jeweils montags, mittwochs und freitags in der 1. Unterrichtsstunde statt. Sofern der Unterricht aufgrund eines Unterrichtsausfalls später beginnt, besteht die Möglichkeit, sich zu Beginn der 2. Stunde im Testraum der Schule nachzutesten. Wer krankheitsbedingt eine Testung verpasst, kann sich am darauffolgenden Tag (also dienstags bzw. donnerstags) zu Beginn der 1. Stunde nachtesten. Für einen am Freitag verpassten Test entfällt die Nachtestung, da am Montag wieder ein Test stattfindet.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Corona-Testung in der Schule teilnehmen, müssen entweder den Nachweis über den negativen (Bürger-)Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder den Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung am jeweiligen schulischen Testtag in der Schule vorlegen.

4. Weitere Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene

- (Selbst-)Kontrolle der Symptome

- Alle Personen sind aufgefordert, sich ständig auf die typischen Symptome einer Erkrankung hin zu überprüfen: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Schülerinnen und Schüler dürfen nur symptomfrei am Unterricht bzw. an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Anlassbezogen kann nach Einwilligung des Schülers/der Schülerin durch die Schule eine Fiebermessung mit einem

kontaktfreien Infrarot-Fieberthermometer vorgenommen werden, um das mögliche Vorliegen einer erhöhten Körpertemperatur zu überprüfen.

- **Personen, die Krankheitssymptome wie insbesondere Fieber, trockenen Husten und Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns aufweisen, dürfen nicht zur Schule kommen bzw. müssen diese umgehend verlassen!** Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen.

Die Schulmail vom 03.08.2020 sieht vor, dass angesichts der Häufigkeit eines „**einfachen Schnupfens**“ die Schule den Eltern empfehlen soll, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitszeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren der oben genannten Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil; ansonsten ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Zum Vorgehen beim Auftreten von Krankheitssymptomen stellt das Ministerium jetzt für Eltern ein **Schaubild** bereit, das auch auf unserer Homepage abgerufen werden kann.

- **Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (sofern möglich)**

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen im Unterricht weiterhin nebeneinander sitzen. Auch Gruppenarbeiten sind erlaubt, die Gruppenzusammensetzung soll jedoch für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung dokumentiert werden.
- Dort, wo es möglich ist, sollte jedoch weiterhin ein möglichst großer Abstand (mindestens 1,5 m) eingehalten werden, insbesondere zu Personen aus anderen Jahrgangsstufen.
- **Kontaktrituale** (Händeschütteln, Umarmen etc.) sollten in jedem Fall unterbleiben.

- **Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette**

- Beim Niesen oder Husten sollte man besonders auf Abstand zu anderen Personen achten und sich von anderen Personen abwenden. Man sollte in ein Papiertaschentuch oder hilfsweise in die Armbeuge niesen, nicht in die Hände. Das Papiertaschentuch muss anschließend umgehend entsorgt werden.

- **Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife**

- In bzw. bei allen Unterrichtsräumen steht ein Waschbecken zur Verfügung, dazu ein Spender für Flüssigseife und für Papierhandtücher, ebenso in allen Toiletten. Beim Betreten des Schulgeländes bzw. des Unterrichtsraumes sollte eine gründliche Handwäsche (ca. 20-30 Sekunden) vorgenommen werden. (Anm.: Die Temperatur des Wassers spielt keine Rolle.) Gleiches gilt auch vor und nach dem Toilettengang bzw. vor und nach dem Essen. Die Spender werden vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende aufgefüllt, wir haben ausreichend Vorräte. Sollte insbesondere auf den Toiletten tagsüber ein Spender leer sein, bitten wir um sofortige Benachrichtigung der nächsten Lehrkraft, damit der Spender umgehend wieder aufgefüllt werden kann.
- Für das Händewaschen sollte ausreichend Zeit eingeplant werden.
- Da häufiges Händewaschen die Haut strapaziert, sollten die Hände ggf. nach Bedarf mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.

- **Desinfektion der Hände nur in besonderen Fällen**
 - Die häufige Verwendung von Desinfektionsmitteln für die Hände ist nicht sinnvoll. Eine Handdesinfektion sollte dann erfolgen, wenn das Händewaschen nicht möglich ist. Da in der Aula kein Waschbecken vorhanden ist, befindet sich im Aulafoyer eine Hygienestation, an der eine Händedesinfektion vorgenommen werden kann. Auch hierbei ist es wichtig, das Desinfektionsmittel ca. 20-30 Sekunden in die Hände einzureiben, bis diese trocken sind. In den Sanitärräumen gibt es ebenfalls zusätzlich Spender für Handdesinfektionsmittel.
- **Mit den Händen möglichst nicht bzw. wenig das Gesicht berühren**
 - Damit soll vermieden werden, dass Viren, die sich eventuell an den Händen befinden, über die Mund- und Nasenschleimhaut bzw. die Augenbindehaut in den Körper gelangen.
- **Berührung von Handkontaktflächen nach Möglichkeit vermeiden**
 - Sofern es möglich ist, sollte das Berühren von Türklinken, Lichtschaltern, Handläufen etc. vermieden werden bzw. z. B. mit Hilfe des Ellenbogens erfolgen.
- **Kein Trinken aus derselben Flasche**
 - Wegen der hohen Infektionsgefahr darf keinesfalls aus dem gleichen Trinkbehälter getrunken werden.

5. Raumhygiene (insbes. Lüften) und Rückverfolgbarkeit

- **Regelmäßiges Lüften; CO₂-Ampeln**
 - Gemäß § 1 Absatz 3 CoronaBetrVO gilt: „Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. [...] Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.“ Dabei soll eine Querlüftung (geöffnete Fenster und Türen) für mehrere Minuten erfolgen, insbesondere auch in den Pausen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Lehrkräften. Alle Lehrkräfte haben zudem Schlüssel zum Auf- und Abschließen der Fenster in den oberen Stockwerken des Hauptgebäudes erhalten. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da dabei der Luftaustausch zu gering ist. Sollte es die Witterung zulassen, ist eine Dauerlüftung (insbesondere vor Beginn der Heizperiode) zu empfehlen. Den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, geeignete Kleidung auch im Hinblick auf die Lüftungsphasen während des Unterrichts auszuwählen bzw. mit sich zu führen.
 - Mittlerweile sind in fast allen Räumen sogenannte CO₂-Ampeln angebracht. Bei einer gelben bzw. roten Anzeige ist in jedem Fall eine Lüftung des Raumes vorzunehmen, bis die Ampel wieder grün anzeigt.
- **Feste Sitzordnung, Dokumentation der Anwesenheit**
 - Gemäß § 1 Absatz 2 CoronaBetrVO sind „soweit wie möglich feste Lerngruppen und Platzverteilungen sicherzustellen.“ Die Dokumentation der Sitzordnung bzw.

Teilnahme wird vorerst bis auf Weiteres fortgesetzt, um zum Beispiel bei eventuellen größeren Ausbruchseignissen weiterhin eine Kontaktnachverfolgung gewährleisten zu können.

- Im Unterrichtsraum wird jedem Schüler/jeder Schülerin durch die Lehrkraft ein fester Sitzplatz zugeteilt. Die feste Sitzordnung dient insbesondere ggf. einer späteren Rückverfolgung von Kontaktpersonen. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist daher durch die Lehrkräfte zu dokumentieren.
- Gruppenarbeiten innerhalb der Kurse bzw. Klassen sind erlaubt, jedoch soll die Zusammensetzung der Gruppen, insbesondere wenn es sich nicht um die jeweilige Sitzreihe handelt, für eine eventuell später notwendige Rückverfolgung von Kontaktpersonen dokumentiert werden.
- Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen ist die Anwesenheit und – soweit zutreffend bzw. möglich – die Sitzordnung jeweils zu dokumentieren. Bei Ganztags- sowie Betreuungsangeboten kann auf eine feste Sitzordnung verzichtet werden, jedoch muss die Gruppenzusammensetzung dokumentiert werden.
- Die Dokumente für die Rückverfolgbarkeit sind vier Wochen lang aufzubewahren.
- **Abholung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof**
 - Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jgst. 5 bis 9) versammeln sich vor Schulbeginn sowie jeweils am Ende der großen Pause getrennt nach Jahrgangsstufen in den dafür auf dem großen Schulhof gekennzeichneten Bereichen. Die jeweiligen Lehrkräfte holen ihre Klasse bzw. Lerngruppe dort ab und gehen geschlossen bis zum Unterrichtsraum. Diese Maßnahme wird zunächst bis auf Weiteres fortgeführt. Bei schlechtem Wetter können morgens abweichend von dieser Regelung sofort die Unterrichtsräume aufgesucht werden. In Regenspausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum.
- **Wegeordnung**
 - Zum Teil befinden sich in den Gebäuden Wegemarkierungen, die zu beachten sind. Auf den Treppen soll grundsätzlich immer ganz am rechten Rand gelaufen werden, sofern es keine „Einbahnstraßen-Regelung“ gibt.
- **Regelmäßige Reinigung der Räume und der Handkontaktflächen**
 - Alle Unterrichtsräume, Toiletten, Flure etc. werden täglich nach einem verschärften Reinigungs- und Desinfektionsplan gründlich gereinigt. Diese Reinigung erfolgt durch einen externen Dienstleister (DGG) nach einem Reinigungsplan, der als gesondertes Dokument vorliegt.
 - Im Verwaltungs- und Lehrerbereich sind zusätzlich Telefone, Kopierer, Computertastaturen, Computermäuse etc. regelmäßig zu reinigen.
- **Verzicht auf Essen im Raum**
 - Auf das Essen in den Unterrichtsräumen bitten wir aus Hygienegründen zu verzichten; auf den Schulhöfen in der großen Pause ist dies erlaubt. Eine Ausnahme gilt für Regenspausen. Ebenfalls sollte im Unterrichtsraum nur aus verschließbaren Getränkebehältern getrunken werden.
 - Eine Ausnahme gilt für längere Prüfungen bzw. Klausuren sowie für die Mittagspause an Langtagen (7. Stunde). Hier darf (insbesondere bei schlechtem Wetter und wenn die Mensa geschlossen ist) auch im jeweiligen Aufenthaltsraum (in der

Regel ist dies der Klassenraum) gegessen werden, wobei besonders auf Sauberkeit geachtet werden soll. Essensreste, insbesondere in den großen Umverpackungen der Mensa, sollen nach Möglichkeit sofort in die großen Abfallbehälter auf dem Schulhof entsorgt werden.

- **Müllvermeidung und Müllentsorgung**
 - Alle Personen sind aufgefordert, besonders auf Müllvermeidung bzw. die korrekte Müllentsorgung zu achten. Dies erleichtert uns bzw. den Reinigungskräften die Einhaltung des Hygieneplans.
- **Sekretariat**
 - Das Sekretariat darf nur von jeweils einer Person betreten werden. Nach Möglichkeit bitten wir um vorherige Terminabsprache. Auf dem Tresen befindet sich eine Schutzwand.
- **Mensa**
 - Die Mensa steht für eine Jahrgangsstufe wieder als Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen. Der Mensabetrieb ist wieder aufgenommen worden.
 - Hierzu ist von der Betreiberin der Mensa ein **eigener Hygieneplan** erstellt worden.
- **Schülerbücherei**
 - Die Schülerbücherei ist wieder geöffnet. Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Schülerbücherei von allen Schülerinnen und Schülern benutzt werden, jedoch nicht als Aufenthaltsraum, sondern nur zur Entleihe oder Rückgabe von Büchern. Das Team der Schülerbücherei kann bei großem Andrang den Zutritt begrenzen. Für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung sollen sich alle Schülerinnen und Schüler mit Namen, Klasse und Uhrzeit des Besuchs in eine Anwesenheitsliste eintragen.
- **Weitere Hinweise**
 - Räume, in denen sich **fremde Lerngruppen** aufhalten, dürfen ohne besonderen Anlass nicht betreten werden.
 - Der **Aufenthalt** auf dem Schulgelände ist nur für den Unterricht bzw. für sonstige Schulveranstaltungen und zu den üblichen Unterrichtszeiten (inkl. Pausen) erlaubt.

6. Bestimmungen für den Unterricht und Arbeitsgemeinschaften/Ganztagsangebote

- **Sportunterricht**
 - Der Sportunterricht inklusive Schwimmunterricht soll „bei stabil niedrigen Inzidenzen unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär und im vollen Umfang durchgeführt werden. Dies gilt auch für Kontaktsportarten, die - in den Tagen der Vorsicht zunächst nur im Freien - wieder ausgeübt werden können. Insgesamt gilt für den Sportunterricht zu Beginn des neuen Schuljahres: Sport im Freien kann ohne Maske wieder uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle gilt die Maskenpflicht zunächst fort, sofern Abstände nicht eingehalten werden können.“ (Schulmail vom 30.06.2021)

- „Auch die außerunterrichtlichen Schulsportangebote sind in vollem Umfang möglich. Sollte es die lokale Pandemiesituation aufgrund sich wieder erhöhender Inzidenzen zu einem späteren Zeitpunkt erfordern, sind die bewährten Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes unter Beachtung regulierender Parameter wie beispielsweise Sport im Freien, Maskenpflicht, Ausschluss von Kontaktsport wiederzubeleben.“ (Schulmail vom 30.06.2021)
- Umkleiden dürfen erst betreten werden, wenn die Klasse, die sie vorher genutzt hat, die Umkleide vollständig verlassen hat.
- **Schwimmunterricht**
 - Der Schwimmunterricht findet unter Beachtung der Sonderregelungen des Hallenbadbetreibers wieder statt.
- **Musikunterricht; Musikzweig und weitere Musikangebote**
 - Beim **Musizieren mit Gesang und/oder Blasinstrumenten** in geschlossenen (Klassen-)Räumen sollen ggf. die Lüftungsintervalle entsprechend angepasst werden. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Leitungen der Ensembles. Dies gilt neben dem Musikunterricht im engeren Sinne und die Chöre auch für den weiteren Schulalltag (z. B. Singen eines Geburtstagsständchens o. ä.).
 - Auch die im Rahmen des offenen Ganztages angebotenen Musikangebote (**Musikzweig, Ensembles**) dürfen stattfinden.
- **Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I**
 - Die Angebote des offenen Ganztags können weiterhin stattfinden, auch jahrgangsstufenübergreifend. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Dokumentation sind zu beachten.
- **Fahrten und Exkursionen; außerschulische Lernorte**
 - „Im Schuljahr 2021/2022 können Schulen in eigener Verantwortung über Schulfahrten im In- und Ausland entscheiden. [...] Schulfahrten können durchgeführt werden, wenn die infektiologische Entwicklung und Verhältnisse am Standort der Schule und im Zielgebiet dies zulassen. [...] Bei **Reisen innerhalb von Nordrhein-Westfalen** sind die einschlägigen Regelungen und Hygienevorgaben der Corona-Schutzverordnung, insbesondere zu den Inzidenzstufen-abhängigen Schutzmaßnahmen, wie z.B. Maskenpflicht, Rückverfolgbarkeit oder Negativtestnachweis, in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. [...] Bei **Schulfahrten innerhalb Deutschlands** sind die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sowie eventuell spezifische lokale oder regionale Regelungen, z.B. zu Hygienevorgaben der Unterkünfte und Beförderungsmittel, zu beachten, mit denen sich die verantwortlichen Lehrkräfte vertraut machen müssen.“ (Schulmail vom 30.06.2021)
 - „Bei der Entscheidung über **Schulfahrten in das Ausland** ist vor der Buchung eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Hierbei können insbesondere die Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete herangezogen werden, die durch das Robert Koch-Institut über dessen Internetseite jeweils aktuell [...] abgerufen werden können. Bitte überprüfen Sie für Fahrten außerhalb Deutschlands

ebenso die entsprechenden Hinweise auf den Seiten des Auswärtigen Amtes.“ (Schulmail vom 30.06.2021)

- „Auch bei einer **mehrtägigen Schulfahrt** gelten die Vorgaben der Corona-Betreuungsverordnung und der CoronaTestQuarantäneVerordnung grundsätzlich weiter. Eine Teilnahme an einer Schulfahrt als verbindliche Schulveranstaltung ist nur für Schülerinnen und Schüler möglich, die einen aktuellen Negativtestnachweis erbringen oder vollständig geimpft sind. Im Falle einer Verweigerung übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen nicht die anfallenden Kosten für diese Schülerinnen und Schüler. Zur Umsetzung der Testungen während der Schulfahrt sind entweder die Möglichkeiten der Bürgertestung am Zielort zu nutzen oder die in den Schulen vorhandenen Bestände an Antigen-Selbsttests. Im Falle eines positiven Testergebnisses sollte das örtliche Gesundheitsamt informiert und das weitere Vorgehen vor Ort abgestimmt werden. Für vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler entfällt die Testobliegenheit.“ (Schulmail vom 30.06.2021)
- Auch **Austauschprogramme** sind unter Beachtung der jeweiligen Maßgaben prinzipiell wieder möglich.
- Das Land NRW übernimmt keine **Stornierungskosten**, weder im Fall einer gänzlichen Absage der Fahrt bzw. des Austauschs, noch bei einer individuell erforderlichen Absage (z. B. aufgrund von Erkrankung oder Quarantäne). Die Eltern werden auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung hingewiesen, „die auch das Risiko eines Abbruchs der Schulfahrt ihres Kindes aufgrund einer positiven Testung auf das SARS-Cov-2-Virus abdeckt.“ (Schulmail vom 30.06.2021)
- „Der **Besuch außerschulischer Lernorte und die Kooperation mit außerschulischen Partnern** (z.B. Theater, Museen, ...) sind bei einem Schulbetrieb in vollständiger Präsenz uneingeschränkt möglich. Die standortbezogenen Hygienekonzepte der zu besuchenden Einrichtungen bzw. die schulischen Hygienevorgaben müssen, unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens, eingehalten und bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung und von Fahrten berücksichtigt werden.“ (Schulmail vom 30.06.2021)
- Für **mehrtägige Exkursionen, Klassen- und Kursfahrten** mit gemeinsamer Übernachtung am Fahrtort kann durch die Schulleitung die Auflage erteilt werden, dass an jedem Tag eine Testung vorzunehmen ist, auch für immunisierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fahrt.

7. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Schulweg / Fahrgemeinschaften

- **Höheres Infektionsrisiko**

- Das Infektionsrisiko in öffentlichen Verkehrsmitteln ist höher, zumal dort der erforderliche Mindestabstand kaum eingehalten werden kann. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske.
- Wir empfehlen daher ungeachtet der ökologischen Vorteile zu überlegen, ob – soweit möglich – vorübergehend der Verzicht auf öffentliche Verkehrsmittel und stattdessen eine individuelle Anreise zur Schule möglich ist.
- **Besondere Hygieneregeln – Merkblatt**
 - Das offizielle Merkblatt vom 22.04.2020 für das Verhalten in Bussen und Bahnen steht zum Download auf unserer Schulhomepage bereit. Wir empfehlen dringend die Beachtung dieser Regeln bzw. Hinweise. Das Ministerium empfiehlt Schülerinnen und Schülern, die von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen befreit sind, den entsprechenden Nachweis während der Fahrt mitzuführen.

8. Besonderheiten des KOOP-Unterrichts

Die Regelungen insbesondere auch zur Hygiene weichen an den einzelnen Schulen z. T. leicht voneinander ab, schon alleine aufgrund unterschiedlicher baulicher bzw. räumlicher Voraussetzungen.

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten jeweils die Vorgaben an der Schule, an der der Unterricht stattfindet, wobei „strengere“ Regeln natürlich jederzeit eingehalten werden können.

9. Gremien der schulischen Mitwirkung

Sitzungen von Mitwirkungsgremien in der Schule sind ausdrücklich erlaubt. Auch hierbei sind die wesentlichen Hygieneregeln (Abstand; Maskenpflicht; Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit; Lüften; Händehygiene etc.) entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der CoronaSchVO sicherzustellen.

10. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen gilt: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind durch den Schulbesuch eine gesundheitliche Gefährdung entstehen könnte. Die Rücksprache mit einem Arzt/einer Ärztin wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern müssen darlegen, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Die Schule soll in jedem Fall ein Attest verlangen, wenn die voraussichtliche Fehlzeit der Schülerin/des Schülers mehr als sechs Wochen beträgt.

Für die Schülerin/den Schüler entfällt lediglich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie/er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem **Angehörigen** – insbesondere Eltern, Großeltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, sind zunächst vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt und Angaben zur konkreten Gefährdung des bzw. der Angehörigen gemacht werden.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Frage, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen (auch in der Schule) bleibt bestehen.

11. Rückkehrende aus Risikogebieten; Corona-Warn-App

- Bei einer **Einreise aus dem Ausland, insbesondere aus Risikogebieten**, sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes und des Landes NRW zu beachten.
- Die Nutzung der **Corona-Warn-App** wird allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen.

12. Hygienebeauftragter

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleitung nimmt Herr StD Markus Mönkediek weiterhin die Aufgabe des Hygienebeauftragten am Stiftischen Gymnasium wahr.

13. Sonderpläne

Für einzelne Veranstaltungen im Schulbereich (Abiturfeier; Konzerte; Informationstage für Grundschulleitern; Lesungen u. ä.) werden ggf. ergänzende Hygienepläne erstellt.

14. Schlussbemerkung

Die vorgenannten Regeln dienen dem Schutz aller Personen in der Schule. Für ihre eingehende Beachtung möchten wir uns bei allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und allen Gästen herzlich bedanken.

gez. U. Meyer, OStD
(Schulleiter)

